

Datenschutzinformation zur Allgemeinen Viehzählung

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Allgemeinen Viehzählung.

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) Nr. 679/2016) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
Telefon: +43 1 71128-0
Fax: +43 1 71128-7728
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten:

Mag. Maria-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken durch die Mitgliedstaaten zweimal jährlich Erhebungen des Viehbestands durchzuführen und Statistiken dazu innerhalb der in Artikel 7 definierten Übermittlungsfristen zu erstellen. Die hier gegenständliche im Dezember jeden Jahres als Befragung in Form einer Stichprobenerhebung stattfindende Allgemeine Viehzählung deckt dabei einen Teil dieser Anforderungen ab. Dabei werden die Erhebungsmerkmale betreffend den Bestand von Schweinen, Schafen und Ziegen sowie nicht untersuchten Schlachtungen von Schweinen direkt befragt.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Viehbestands- und Fleischstatistiken, ABl. Nr. L 321 vom 01.12.2008 S. 1 idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über den Viehbestand, BGBl. II Nr. 163/2012 idgF

Meldepflicht

Gemäß § 9 der Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, BGBl. II Nr. 163/2012 idgF, iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, besteht bei der Statistik über den Viehbestand Auskunftspflicht.

Gemäß § 11 der Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, BGBl. II Nr. 163/2012 idgF sind bei der Statistik über den Viehbestand ehemalige Bewirtschafter:innen (Betriebsinhaber:innen) statistischer Einheiten zur Mitwirkung an der Feststellung der neuen auskunftspflichtigen Person verpflichtet.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Die während der Erhebung eingelangten Namens- und Adresskorrekturen werden nach Abschluss der Erhebung gemäß LFBIS-Gesetz und 2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung zur Aktualisierung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems (LFBIS) an das BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) weitergeleitet.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, sowie im Rahmen des Registers der statistischen Einheiten gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000.

Die zur Statistik über den Viehbestand gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000 gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Für die Viehbestandserhebung im Juni werden gemäß § 4 der Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für den Schweinebestand und Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria für den Rinderbestand herangezogen.

Für die Viehbestandserhebung im Dezember werden gemäß § 7 der Verordnung betreffend die Statistik über den Viehbestand, Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria für den Rinderbestand herangezogen.

Für den Versand der jährlichen Erhebungsunterlagen zur Allgemeinen Viehzählung werden Daten (Name, Adresse, Betriebsnummer) aus dem Register der statistischen Einheiten gemäß § 25a Bundesstatistikgesetz 2000 (= Land- und Forstwirtschaftliches Betriebsregister (LFR)) der Bundesanstalt herangezogen.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der DSGVO stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Die Statistik über den Viehbestand sieht eine gesetzliche Auskunftsverpflichtung vor, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung Ihrer Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden.

Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at